

kreis durch die Stadtverordnetenversammlungen und bei Bestehen von Stadtbezirken durch die Stadtbezirksversammlungen gewählt<sup>22</sup> (-^ Erl. zu Art. 131).

e) Über die Arbeit der örtlichen Volksvertretungen -> Erl. 6 f 3) (a), ihrer ständigen Kommissionen ->■ Erl. 6 f 3) (b) zu Art. 109. Wegen der Aufgabenbereiche der ständigen Kommissionen -> Erl. 2 zu Art. 140, wegen der Arbeit der Abgeordneten der Volksvertretungen ->■ Erl. 6 f 3) (c) zu Art. 109.

f) Die Volksvertretungen setzen sich wie folgt zusammen<sup>23</sup>:

1) Die Kreistage in Kreisen mit einer Bevölkerungszahl

bis zu 50 000 Einwohnern aus 45 bis 55 Abgeordneten  
bis zu 70 000 Einwohnern aus 55 bis 65 Abgeordneten  
bis zu 100 000 Einwohnern aus 65 bis 85 Abgeordneten  
über 100 000 Einwohnern aus 85 bis 120 Abgeordneten

2) Die Stadtverordnetenversammlungen in Städten mit einer Bevölkerungszahl

bis zu 50 000 Einwohnern aus 45 bis 85 Abgeordneten  
bis zu 70 000 Einwohnern aus 55 bis 100 Abgeordneten  
bis zu 100 000 Einwohnern aus 65 bis 120 Abgeordneten  
bis zu 200 000 Einwohnern aus 85 bis 160 Abgeordneten  
bis zu 500 000 Einwohnern aus 120 bis 180 Abgeordneten  
über 500 000 Einwohnern aus 140 bis 200 Abgeordneten

3) Die Stadtbezirksversammlungen in Stadtbezirken mit einer Bevölkerungszahl

bis zu 50 000 Einwohnern aus 45 bis 55 Abgeordneten  
bis zu 70 000 Einwohnern aus 55 bis 65 Abgeordneten  
bis zu 100 000 Einwohnern aus 65 bis 85 Abgeordneten  
über 100 000 Einwohnern aus 85 bis 120 Abgeordneten

4) Die Gemeindevertretungen und Stadtverordnetenversammlungen von kreisangehörigen Städten und Gemeinden mit einer Bevölkerungszahl

bis zu 200 Einwohnern aus 9 bis 15 Abgeordneten  
bis zu 500 Einwohnern aus 11 bis 18 Abgeordneten  
bis zu 1000 Einwohnern aus 15 bis 23 Abgeordneten  
bis zu 2000 Einwohnern aus 20 bis 25 Abgeordneten  
bis zu 5000 Einwohnern aus 25 bis 30 Abgeordneten  
bis zu 10 000 Einwohnern aus 30 bis 35 Abgeordneten

23 § 6 Abs. 2-5 'Wahlgesetz 1956

23 § 6 Abs. 2-5 Wahlgesetz 1956